

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
zum TV-Ärzte
vom 25. August 2022**

I. Tabellenentgelt

1. Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. September 2023 um 3,35 v.H. erhöht.
2. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen
Der Einsatzzuschlag gemäß § 19 TV-Ärzte und die Besitzstandszulage gemäß § 8 TVÜ-Ärzte erhöhen sich am 1. September 2023 um 3,35 v.H.
Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 TV-Ärzte wird wie folgt gefasst:
„Der Einsatzzuschlag beträgt
 - 21,17 Euro ab 1. Oktober 2021 und
 - 21,88 Euro ab 1. September 2023.“

II. Einmalige Corona-Sonderzahlung

¹Die Tarifvertragsparteien vereinbaren einen Tarifvertrag über die Zahlung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung.

²Nach dem Tarifvertrag erhalten Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn sie am 25. August 2022 dem Geltungsbereich des TV-Ärzte unterliegen und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 25. August 2022 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

³Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 4.500 Euro. ⁴§ 24 Absatz 2 TV-Ärzte gilt entsprechend. ⁵Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 25. August 2022. ⁶Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

⁷Die Corona-Sonderzahlung wird spätestens mit dem Tabellenentgelt für Dezember 2022 ausgezahlt.

⁸Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

⁹Ferner werden folgende Maßgaben vereinbart:

- a) Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt; es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.
- b) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 2 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 und § 29 TV-Ärzte genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absätze 2 und 3 TV-Ärzte), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.

- c) Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 2 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- d) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

III. Kombidienste

In § 7 Absatz 4 wird ab 1. Januar 2023 folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 3 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Nach Satz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 4 Satz 4:

Bei Ärzten, die Dienste nach Satz 4 Halbsatz 2 leisten, führt der Arbeitgeber kalenderjährlich eine Analyse der Arbeitsauslastung im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft durch.“

IV. Zusatzurlaub

§ 27 wird ab 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nacharbeit im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
750 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage
900 Nachtarbeitsstunden	6 Arbeitstage.

²Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 und 6 Uhr (§ 7 Abs. 7). ³Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen.

⁴Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die

Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. ⁵Absatz 4 und Absatz 5 finden Anwendung.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

V. Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften, Kündigung und Laufzeit

1. Die Regelungen des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 27 Absatz 6 TV-Ärzte sowie die Anlage B zum TV-Ärzte werden mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.
2. § 39 Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.
3. In § 39 Absatz 4 Buchstabe b, c und g wird das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
4. ¹In § 39 Absatz 4 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 - „c) § 6 Absatz 2, Satz 2, § 7 Absätze 1, 2 und 10, § 8 Absätze 5 und 6, § 27 Absätze 2 und 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023,“.

²Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.

VI. Gespräche zur Arbeitszeiterfassung (§ 10 Absatz 2 TV-Ärzte)

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss der Redaktion Gespräche zur Auslegung der Regelung zur Arbeitszeiterfassung aufnehmen.

VII. Erklärungsfrist

Die Einigung steht unter einer Erklärungsfrist bis zum 19. September 2022.

Berlin, den 25. August 2022